vlf aktuell
www.vlf-bayern.de

Verband für
landwirtschaftliche Fachbildung
Roth-Thalmässing

Ausgabe: 02/2023

Geschäftsstelle:
Johann-Strauß-Str. 1
91154 Roth
Tel.: 09171 842-0
Fax: 09171 842-1070

Vorsitzende:
Markus Hölzel, 1. Vorsitzender
Birgit Winkler, Frauenvorsitzende

Geschäftsführer:
LLD Hans Walter

Rundbrief Herbst/Winter 2023/2024

Liebe Mitglieder,

zu folgenden Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein:

vlf-Hauptversammlung

am Montag, 29. Januar 2024 um 19:30 Uhr in Roth, Aula Landwirtschaftszentrum

Programm: Begrüßung
Geschäftsbericht, Kassenbericht
Bericht Kassenprüfer und Entlastung
Vortrag: *Jeder ist normal, bist du ihn kennst*
Referentin: Schwester Teresa Zukic
Ehrungen, Wünsche und Anträge

Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich eingeladen.

vlf aktuell

www.vlf-bayern.de

Inhalt

Veranstaltungen des vlf und VLM 3

Landwirtschaftsschule Roth 5

Landwirtschaftsschule Weißenburg 7

Aus- und Weiterbildung 8

Aktuelles aus dem Bereich Landwirtschaft 9

Abteilung Bildung und Beratung 10

Informationen aus dem Bereich Forsten 30

Sonstiges 37

Personalveränderungen am AELF Roth-Weißenburg 38

Veranstaltungen des vlf und VLM

Rückblick auf die vlf-Lehrfahrt in den Schwarzwald 2023 und Ausblick auf die Lehrfahrt Tschechien/Slowakei/Burgenland 2024

Zum Rückblick auf unsere interessante Lehrfahrt Schwarzwald/Elsaß treffen sich alle Reiseteilnehmer und Interessierte **am Sonntag, 12.11.2023 um 13:30 Uhr** in der Aula im Landwirtschaftszentrum Roth**.** Nach einem gemeinsamen Kaffeetrinken rufen wir uns die eindrucksvolle Reise mit einer Bilderpräsentation in Erinnerung. Anschließend gibt es Informationen zur geplanten Lehrfahrt vom 09.06. bis 13.06.2024 Dreiländerreise Tschechien, Slowakei und Burgenland. Jeder Interessierte ist herzlich willkommen.

Anmeldung erforderlich per E-Mail an *anton.schmidpeter@gmx.de.*

vlf-Lehrfahrt 2024 Dreiländerreise Tschechien, Slowakei und Burgenland vom 09.06 bis 13.06.2024

Bei dieser mehrtägigen Lehrfahrt unter Leitung von Werner Wolf und Organisation unseres Kassiers Anton Schmidpeter lernen wir Südböhmen mit typischen landwirtschaftlichen Betrieben, Schloss Frauenberg - das Neuschwanstein Böhmens -, die Städte Budweis und das ehemalige Krumau, sowie weitere Sehenswürdigkeiten und natürlich die böhmische Musik kennen.

Nach den ersten beiden Übernachtungen im 4*-Hotel Budweis in Budweis fahren wir nach Pressburg (Bratislava), die sehenswerte, an der Donau gelegene Hauptstadt der Slowakei. Anschließend Weiterfahrt ins Burgenland nach Neusiedl am See. Übernachtung im 4*-Hotel Wende. Von dort aus besuchen wir den Römersteinbruch St. Margarethen, das Städtchen Rust und weitere typische Betriebe.

Interessierte an dieser informativen und erlebnisreichen Fahrt melden sich bitte per E-Mail bei *anton.schmidpeter@gmx.de* und erhalten dann nähere Informationen. Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Teilnahme.

VLM-Meisterfortbildungstagung

Montag, 15. bis Mittwoch, 17. Januar 2024 im EBZ Pappenheim

Bitte rechtzeitig anmelden: ☎ 09143 604-15, E-Mail: *petra.bernreuther@elj.de*.

VLM-Mittelfranken

Generalversammlung mit Familientreffen

am **Sonntag, 17. März 2024** um 09:45 Uhr in Rothenburg o.d. Tauber, Hotel Zum Rappen

Ehemaligentreffen der Abteilung Hauswirtschaft am 12.03.2024

Die Abschlussjahrgänge 1964 (RH, TH) und 1974 (RH, TH) werden zu einem gemeinsamen Klassentreffen **am Dienstag, dem 12.03.2024 ab 13:30 Uhr** in die Aula des Landwirtschaftszentrums Roth eingeladen. In geselliger Runde bei Kaffee und Kuchen können sie so manche Erinnerungen austauschen.

Es wäre schön, wenn sie zum gemeinsamen Wiedersehen ihre Bilder und Fotoalben mitbringen oder auch eine interessante Geschichte aus der Schulzeit erzählen könnten. Bitte geben Sie den Termin an Ihnen bekannte Klassenkameradinnen weiter, damit Sie in einer fröhlichen Runde ein unvergessliches Klassentreffen feiern können.

Vortragsreihe „Klimasünder Kleider – Tipps für mehr Nachhaltigkeit im Kleiderschrank“

Die meisten Verbraucher möchten ihren Beitrag zum Einsparen von Ressourcen liefern. Dabei wird sofort an die Auswahl von Lebensmitteln, das Heizen oder die Mobilität gedacht. Dabei ist es sehr lohnend, unseren Umgang mit Kleidung und anderen Textilien genauer zu betrachten. Neben der Menge an Kleidungsstücken sind es auch die vielen unterschiedlichen Fasern und Materialien, die einen erheblichen Beitrag zur Ressourcenschonung und zu unserem Wohlbefinden bringen können. Nicht zu unterschätzen sind auch die Konfektionierung, die Trage- und Pflegeeigenschaften der unterschiedlichen Textilien. Die Referenten Ute Mahl, Landwirtschaftsoberrätin und Matthias Langer, Hauswirtschaftsreferendar geben in ihrem Präsenzvortrag wertvolle Tipps für den Einkauf und die richtige Pflege unserer Kleidung, um möglichst lange Freude daran zu haben.

Termine:

Di, 09.01.2024 um 19:30 Uhr	Ort: AELF Roth, Aula, Johann-Strauß-Str. 1
Do, 11.01.2024 um 19:30 Uhr	Ort: Gasthaus Krone, Thalmässing, Marktplatz3

Landwirtschaftsschule Roth

Abteilung Landwirtschaft

Am 16. Oktober werden wir in Roth traditionsgemäß das neue Wintersemester 2023/24 mit einem Gottesdienst beginnen. Es ist sehr erfreulich, dass wir mit 21 Studierenden ein stabiles erstes Semester eröffnen können. Das Sommersemester haben 12 Studierende erfolgreich abgeschlossen. Diese Studierenden absolvieren somit ihr drittes Semester. Die 33 Studierenden kommen aus acht Landkreisen und den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberfranken sowie der Oberpfalz. Dies unterstreicht eindrucksvoll die Bedeutung und die Qualität des Standortes Roth für die Fortbildung des landwirtschaftlichen Betriebsleiternachwuchses.

Im vergangenen Sommersemester widmeten wir erstmals einen Schultag dem Thema Innovation und deren Fördermöglichkeiten durch das Programm EIP agri für bayerische landwirtschaftliche Betriebe.

Auf dem Betrieb Adam in Püchersreuth erkundeten die Studierenden den Hanfanbau und die schonende Gewinnung von CBD-Öl. Das CBD-Öl wirkt nicht psychoaktiv und wird im Heilbereich eingesetzt. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Forschungseinrichtungen wurde ein Verfahren entwickelt, das die wirkstofferhaltende Gewinnung des Öles ermöglicht. Die wissenschaftliche Betreuung und der Bau der technischen Anlagen wurden aus diesen Mittel gefördert. Es steht derzeit noch die Genehmigung aus, dass dieses Öl aus heimischer Erzeugung in den Handel kommt. Beeindruckt zeigten sich die Studierenden von der Hanfkultur auf dem Feld und dessen geringe Ansprüche an Pflanzenschutz und Düngung. Hanfanbau hatte in früheren Zeiten eine große Bedeutung. Im kommenden Jahr wollen wir weitere Projekte erkunden.

Am 16.10.2023 beginnt wieder ein Praxisjahr unter der Leitung von Frau Dr. Brunner in Roth. Wer Interesse am Besuch des ersten Semesters 2024/25 hat, kann sich jederzeit bei uns melden. Es liegen bereits Aufnahmeanträge für das WS 2024/25 vor. Interessentinnen und Interessenten für den Besuch des Semesters in Roth finden weitere Informationen unter *www.aelf-rw.bayern.de/Landwirtschaftsschule* Roth, Abteilung Landwirtschaft. Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Renate Brunner, ☎ 09171 842-1020, E-Mail *renate.brunner@aelf-rw.bayern.de*.

Abteilung Hauswirtschaft

Am **13. September 2023** eröffnete die Schulleiterin Ingrid Bär das neue Semester in Teilzeitform mit 23 Studierenden. Die Anmeldungen erfolgten recht spät und es freut uns umso mehr, mit einem so großen Semester starten zu können. Die Unterrichtszeiten in Roth bleiben unverändert, sodass am Mittwochvormittag der Theorieunterricht stattfindet. Die Praxisgruppen finden jeweils am Mittwochnachmittag bzw. am Donnerstagvormittag statt. Die Studierenden kommen aus den Landkreisen Roth mit 14 und Weißenburg-Gunzenhausen mit vier Personen sowie Ansbach und Neumarkt mit je einer Person. Aus den Städten Schwabach besuchen zwei Studierende und aus Nürnberg eine Studierende den einsemestrigen Studiengang.

In Roth werden die Wahlpflichtmodule „Landwirtschaft-Vertiefung“ sowie „Unterstützung im Alltag“ angeboten. Ergänzt werden sie durch die Praxismodule „Küchenpraxis-Vertiefung“ und „Textilarbeit-Vertiefung“.

Die Landwirtschaftsschule Roth wird zusammen mit der Abteilung Landwirtschaft ein neues Fairtradeteam bilden und somit verstärkt auch in den Erzeuger-Verbraucher-Dialog einsteigen. Die Verarbeitung der vielfältigen regionalen Produkte zu besonderen Spezialitäten bildet einen wichtigen Schwerpunkt unserer Schule.

Das neu begonnene Semester wird voraussichtlich bis März 2025 andauern. Im Laufe der kommenden 20 Monate wollen wir durch unsere Ideen und Aktivitäten einen Beitrag zur ganzheitlichen Genusskultur in unserer Heimat leisten und freuen uns auch sehr, wenn wir dazu auch Partner aus unserer Region mit einbinden können.

Wir wünschen unseren neuen Studierenden einen ebenso guten Teamgeist und Erfolg wie den Vorgängerinnen und Vorgängern und sind schon auf ihre Einfälle im Unterricht gespannt.

Weiter Informationen zum Studiengang erhalten Sie bei Ingrid Bär, ☎ 09171 842-1030 oder per E-Mail *ingrid.baer@aelf-rw.bayern.de* bzw. bei der Semesterleiterin Ute Mahl, ☎ 09171 842-1032 oder per E-Mail *ute.mahl@aelf-rw.bayern.de*.

Landwirtschaftsschule Weißenburg

Abteilung Hauswirtschaft

Im Rahmen der festlichen Schulschlussfeier am 25. Mai 2023 in Pappenheim erhielten die erfolgreichen 17 Absolventinnen ihre Abschlusszeugnisse und Urkunden. Herr Landrat Manuel Westphal hat die Zeugnisse persönlich zusammen mit der Schulleiterin Ingrid Bär übergeben. Die Semesterleiterin Lena Kugler stellte bei der Übergabe der Zeugnisse die Studierenden aus den Landkreisen Eichstätt (1 Studierende), Roth (2 Studierende) und Weißenburg-Gunzenhausen (14 Studierende) vor.

Als Semesterbeste schloss Brigitte Obendorfer aus Treuchtlingen mit der Traumnote 1,0 ab. Andrea Gastner aus Pollenfeld erzielte die zweitbeste Leistung und Julia Kirsch aus Dittenheim belegte den dritten Platz. Die erfolgreichen Absolventinnen können nun die Berufsbezeichnung „Fachkraft für Ernährung und Haushaltsleistungen“ führen.

Den neuen Fachkräften gratulierten Fr. Gabriele Sichler-Stadler von der Regierung Mittelfranken als Vertreterin der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft, die auf die vielfältigen Fortbildungsmöglichkeiten hinwies. Fr. Elisabeth Forster unterstrich in ihrem Grußwort als Vertreterin des VLM und der hauswirtschaftlichen Verbände im Namen des BayLaH die Bedeutung der hauswirtschaftlichen Bildung für die Gesellschaft und die Familien. Für den vlf Gunzenhausen-Weißenburg gratulierten Fr. Susanne Gagsteiger und Hr. Jochen Röthenbacher. Glückwünsche überbrachten Hr. Erwin Auernhammer vom Bayerischen Bauernverband und Hr. Hans Walter vom Amt für Ernährung, Hauswirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg.

Die Semesterleiterin Lena Kugler war hoch erfreut, dass die Studierenden mit dem neuen Lehrplan und den erstmals zu absolvierenden Wahlpflichtmodulen so gut zurechtgekommen sind. Die beiden Theoriemodule „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil 2“ und „Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit“ wurden durch die Praxismodule „Garten und Natur“ sowie „Küchenpraxis-Vertiefung“ ergänzt. Die Umsetzung des Schulversuchs hat sich bewährt.

Derzeit laufen die Baumaßnahmen im Schultrakt in Weißenburg. Die Erneuerung der Schulküche und der dazugehörigen Räume soll im September 2024 abgeschlossen werden. Wir danken dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als Sachaufwandsträger, dass durch die Renovierung die Schule als wichtige Bildungseinrichtung zukunftssicher gemacht wird.

Es ist geplant, dass im Herbst 2024 mit einem neuen Semester in Weißenburg der Unterrichtsbetrieb wieder starten soll. Anmeldungen von Interessentinnen und Interessenten nehmen wir schon gerne entgegen.

Weitere Informationen zum Studiengang Hauswirtschaft erhalten Sie von der Schulleiterin Fr. Ingrid Bär, ☎ 09171 842-1030, E-Mail: *ingrid.baer@aelf-rw.bayern.de* bzw. von der Semesterleiterin Fr. Lena Kugler ☎ 09141 875-1200 bzw. unter *www.aelf-rw.bayern.de/LandwirtschaftsschuleWeißenburg*, Abteilung Hauswirtschaft.

Aus- und Weiterbildung

§ 45.2-Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in der Hauswirtschaft in Hersbruck

Ab Oktober 2023 beginnt ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in der Hauswirtschaft in Hersbruck. Der Lehrgang richtet sich an Frauen und Männer ohne hauswirtschaftliche Berufsausbildung und vermittelt praktische Fertigkeiten sowie theoretische Inhalte praxisorientiert. Die Unterrichtszeit beträgt fünf Stunden pro Woche und findet Montagabend statt.

Ansprechpartnerin am AELF Roth-Weißenburg ist Fr. Amelie Rödel, ☎ 09171 842-1031 oder per E-Mail: *amelie.roedel@aelf-rw.bayern.de.*

Berufsausbildung Hauswirtschaft

Stand der Ausbildungszahlen in der Hauswirtschaft im Dienstgebiet 2023/2024:

1. Ausbildungsjahr – 7 Azubis
2. Ausbildungsjahr – 3 Azubis
3. Ausbildungsjahr – 6 Azubis

Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft

Interessentinnen und Interessenten an einem Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung, die die Abschlussprüfung Hauswirtschaft abgelegt haben, können sich an die Regierung von Mittelfranken wenden.

Ansprechpartnerin ist Frau Martina Kladny, ☎ 0981 531877 oder gerne per E-Mail: *martina.kladny@reg-mfr.bayern.de*.

Ingrid Bär

Aktuelles aus dem Bereich Landwirtschaft

Abteilung Förderung

Konditionalität

Mit der Umsetzung der neuen GAP Reform ergeben sich einige Neuerungen. Hierbei verweisen wir auf die Homepage *https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/gap-ab-2023-was-kommt-auf-die-landwirte-zu-7992/index.html* und die neue Broschüre „Konditionalität 2023“ in der die GLÖZ Vorgaben erläutert werden. Diese kann auch an den Standorten abgeholt werden.

Bitte beachten sie, dass 2024 alle Vorgaben – auch z.B. 4 % Stilllegung der Ackerfläche einzuhalten sind.

Darüber hinaus müssen auch bei Flächenzu- oder -abgang alle Vorgaben eingehalten werden (Stichwort z.B. Mindestbodenbedeckung und Fruchtwechsel).

Hilfestellung finden Sie im MFA unter dem neuen Reiter Öko-Regelung Konditionalität.

Antragstellung

Ab dem Jahreswechsel können sie wieder Flächenänderungen über iBalis mitteilen. Werden Flächen aufgenommen, die bisher noch nicht beantragt wurden, muss vom Antragsteller die Verfügungsberechtigung nachgewiesen werden.

Für die korrekte Antragstellung bitten wir sie, bei Änderungen der Bankverbindung und bei einem Inhaberwechsel, uns dies rechtzeitig mit dem Formblatt „Betriebliche Veränderungen“ mitzuteilen. Hierzu finden sie im Mehrfachantrag unter dem Reiter Antragsteller ganz unten das Formblatt bereits mit Ihren Daten vorbelegt.

Der Nachweis als aktiver Betriebsinhaber wird in sehr vielen Fällen durch den jeweiligen Bescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erbracht. Hier ist zu beachten, dass der Adressat im Bescheid und der Antragsteller übereinstimmen. Bitte berücksichtigen sie das und veranlassen ggf. eine Anpassung.

AUKM

Beachten Sie die Vorlage der entsprechenden Belege für die Maßnahmen K54 „Einsatz von Trichogramma im Mais“ bis zum 15.11.2023 und B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“ bis spätestens 15.01.2024.

Das Programm I82 – Streuobstpflege ist in Planung. Genaue Informationen werden in den kommenden Wochen möglich sein.

Im Januar/Februar 2024 ist wieder eine KULAP und VNP Antragstellung geplant. Wer sich für eine VNP Verpflichtung interessiert, sollte sich rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde am jeweiligen Landratsamt erkundigen und beraten lassen.

Carina Trummer

Abteilung Bildung und Beratung

Ernährung und Haushaltsleistungen

Qualifizierungen für Anbieter und Anbieterinnen von Urlaub auf dem Bauernhof und landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer im Herbst 2023:

"Tag der offenen Ferienhöfe in Mittelfranken" am 08.11.2023 in Büchelberg, Eichenberg und Haundorf. Für alle Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof und Landurlaub, sowie Touristiker.

Ziel ist es, eine Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung bestehender Betriebe zu unterstützen und Ideen zu geben. Auch der Erfahrungsaustausch wird nicht zu kurz kommen. Bei den Betrieben *Kinderferienhof Burmann* aus Eichenberg, *Ferienhof Waldblick* aus Haundorf und die *Büchelbergerei* aus Büchelberg können sich die Teilnehmer Tipps und Anregungen zur Gestaltung und Qualitätsverbesserung holen. Die Beraterinnen für Urlaub auf dem Bauernhof der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind ebenfalls vor Ort. Ein Unkostenbeitrag von 10 € pro Betrieb wird vor Ort erhoben. Eine Teilnahme ist nur nach einer Anmeldung unter *www.weiterbildung.bayern.de* - Akademie für Diversifizierung möglich.

Selbstfürsorglich (resilient) leben und arbeiten. Stress vorbeugen, persönliche Kraftquellen identifizieren. 3-tägiges Seminar vom 14. – 16.11.2023 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg, Standort Roth.

Für Anbieter und Anbieterinnen von Urlaub auf dem Bauernhof, aber auch für alle landwirtschaftlichen Unternehmer und Unternehmerinnen, die ihre Schaffenskraft und Lebensqualität dauerhaft stärken möchten.

Wer stark engagiert ist, läuft Gefahr emotional ausgezehrt zu werden. Gerade Betreiber und Betreiberinnen von Urlaub auf dem Bauernhof und landwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmerinnen sind hier angesprochen. Denn ein dauerhaft hohes Arbeitspensum, gepaart mit Leistungs- und Zeitdruck während der Saison oder im Ganzjahresbetrieb, bedeutet Dauerstress, dies ist der erste Schritt zum Burnout. Um hier gegenzusteuern oder noch besser vorzubeugen, braucht es Zeit für sich und das Vorhandensein von Instrumenten, die helfen selbstfürsorglich zu leben. Anmeldung unter *www.weiterbildung.bayern.de* - Akademie für Diversifizierung.

Seminar zur Betriebszweigentwicklung – Urlaub auf dem Bauernhof

12-tägiges Seminar im Zeitraum von Januar bis April 2024 für interessierte Personen, die in den Betriebszweig Urlaub auf dem Bauernhof/Landurlaub einsteigen wollen oder als nachfolgende Generation einen bestehenden Betrieb übernehmen werden oder bereits übernommen haben. Es werden alle Grundlagen für eine erfolgreiche Führung dieses Betriebszweiges vermittelt. Voraussetzung für die Teilnahme ist das 2-tägige Seminar „Innovative UnternehmerIn werden und sein".

Die konkreten Termine werden an dem dazu gehörenden Infotag am 21.11.2023 von 10:00 bis 11:30 Uhr im Onlineformat bekannt gegeben. Anmeldung unter *www.weiterbildung.bayern.de* - Akademie für Diversifizierung.

Weitere Informationen erhalten Sie am AELF bei Renate Schwarz, ☎ 09141 875-1205 oder gerne per E-Mail: *renate.schwarz@aelf-rw.bayern.de*.

Renate Schwarz

Qualifizierungsangebote Direktvermarktung, Hofgastronomie:

Mittelfränkischer Direktvermarktertag am 30.10.2023 um 13:00 Uhr zum Thema: „Nachhaltige Verpackungen und Innovationen für Direktvermarkter und Hofgastronomen: Pflichten, Lösungen und Perspektiven**“,** Veranstaltungsort: AELF Roth, Aula.

„Neue Ideen und Trends für die Kuchentheke – dem Profi über die Schulter schaun“. Mit Nicole Ettinger-Treiber (Konditormeisterin) am 30.01.2024 von 9:00 bis ca. 12:00 Uhr, Veranstaltungsort: Lehrküche der Landwirtschaftsschule Roth, Abteilung Hauswirtschaft.

Ute Mahl

Qualifizierungsangebote Social Media:

Informieren Sie sich als Direktvermarkter, Urlaub auf dem Bauernhofbetrieb, Erlebnisbauernhof, Bauernhofgastronom… bei einem unserer Online-Seminare, wie sie sich auf Social Media richtig darstellen können und erfolgreicher werden. Je nach Wissensstand können Sie an der Grund- oder Fortgeschrittenenschulung teilnehmen. Zwischen den Seminarterminen kann das Gelernte gleich in die Praxis umgesetzt werden.

Update Social Media am 24.10.2023 von 19:00 bis 21:30 Uhr.

Erfolgsfaktor Social Media mit praktischer Umsetzung für den eigenen Betrieb:
Grundlagenschulung am 10.01./31.01./07.02.2024 jeweils von 19:30 bis 21:00 Uhr.
Fortgeschrittenenschulung am 20.02./05.03.2024 jeweils von 19:00 bis 21:00 Uhr.

Weitere Infos und Anmeldung unter *www.weiterbildung.bayern.de* - Akademie für Diversifizierung – Oberkategorie: Interdisziplinäre Seminare.

Lena Kugler

Qualifizierung „Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof“

Die eintägige Qualifizierung wurde für das Programm *Erlebnis Bauernhof* maßgeschneidert und bereitet auf die Durchführung von 3- bis 4-stündigen Lernprogrammen für Grund- und Förderschulklassen sowie für Klassen der Sekundarstufe 1 vor.

Die Veranstaltung ist am 11.01.2024 von 08:30 bis 17:00 Uhr am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Dienstgebäude Uffenheim, Rothenburger Str. 34, 97215 Uffenheim. Anmeldung unter *www.weiterbildung.bayern.de*.

Amelie Rödel

Programm Junge Familie

Wir freuen uns, Ihnen unser neues Programm für junge Familien vorzustellen. Das komplette Programm und die Online-Anmeldung sowie weitere Informationen finden Sie unter *www.aelf-rw.bayern.de/ernaehrung/familie*. Die Kurse sind bis auf anteilige Lebensmittelkosten kostenfrei.

Was?	**Wann?**	**Wo?**
Nachhaltig ernährt von Anfang an: Von klein auf essen für die Zukunft	Montag, 23. Oktober von 09:00 - 10:30 Uhr	Online
Regionales Superfood - tut Dir und der Umwelt gut!	Donnerstag, 26. Okt. von 15:00 - 17:30 Uhr	Gemeindezentrum St. Jakob, Lauf
Bewegung, Sinneswahrnehmung und Spiel in den ersten drei Lebensjahren	Montag, 06. November von 09:00 - 10:30 Uhr	Online
Vom Brei zum Familientisch – den Übergang entspannt gestalten	Montag, 13. November von 09:30 - 11:00 Uhr	Online
Von der Milch zum Brei (Beikost)	Montag, 13. November von 19:00 - 20:30 Uhr	Online
Bewegungsabenteuer im Haus	Samstag, 18. November von 09:00 - 10:30 Uhr	Mehrgenerationenhaus Pleinfeld
Saisonale Familienküche im Winter	Montag, 20. November von 15:00 - 17:30 Uhr	Gemeindezentrum St. Jakob, Lauf
Snacks to go für die Brotzeitdose	Donnerstag, 23. Nov. von 15:00 - 17:30 Uhr	AELF - Dienstort Hersbruck
Naschen erlaubt? Sinnvoller Umgang mit Süßem	Montag, 27. November von 19:00 - 20:30 Uhr	Online
Von der Milch zum Brei (Beikost)	Mittwoch, 29. November von 20:00 - 21:30 Uhr	Ev. Bildungshaus Schwabach
Gesund und mit Bewegung durch die Schwangerschaft	Freitag, 01. Dezember von 09:00 - 10:30 Uhr	Online
Familytime - gemeinsam kochen, gemeinsam genießen	Freitag, 01. Dezember von 15:00 - 18:00 Uhr	Mittelschule Burgthann
Vom Brei zum Familientisch – den Übergang entspannt gestalten	Montag, 04. Dezember von 09:00 - 10:30 Uhr	Online

Alle Themen und Referent/innen können auch von Gruppen, wie z.B. Rückbildungsgymnastikgruppen, Still- und Krabbelgruppen, Kinderkrippen und Geburtsvorbereitungskursen gebucht werden.

Termine werden direkt über *andrea.fina@aelf-rw.bayern.de* vereinbart.

Andrea Fina

Landwirtschaft

Investitionsförderprogramm (EIF)

Das EIF besteht aus den Teilen Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und der Diversifizierungsförderung (DIV). Im Jahr 2023 finden zwei Antragsrunden statt. Nachdem die 1. Runde vom 24. August beendet ist, können Anträge für die zweite Antragsrunde noch bis Anfang 2024 gestellt werden.

Die erstmalige Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung, Investitionen in Tierwohlmaßnahmen und die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise werden im besonderen Maße gefördert.

Hier finden Sie in Kürze eine Übersicht der aktuellen Programme:

Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

Der Fokus im AFP bleibt weiterhin auf den tierhaltungsbezogenen Maßnahmen. Generell liegt der Fördersatz bei 25 %. Der Fördersatz für die erstmalige Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchkühen und bei Investitionen in die Zuchtsauenhaltung beträgt 40 %. Das maximal zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt beim AFP 1.200.000 €.

Diversifizierungsförderung (DIV)

Gefördert werden Investitionen, die landwirtschaftsnahe sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Tätigkeiten ermöglichen, sowie sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen. Förderfähige Investitionen werden hier mit bis zu 25 % bezuschusst. Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt hier bei 800.000 €.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Hier endete die Antragstellung am 30.06.2023. Geplant ist eine Antragstellung wieder ab Mitte 2024.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital)

Mit dem Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft Digital fördert der Freistaat Bayern Investitionen im digitalen Bereich, die vor allem das betriebliche Management optimieren, die Umweltverträglichkeit verbessern, das Tierwohl steigern und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Förderfähig sind insbesondere die digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik sowie die Sensorik in der Nutztierhaltung. Die Antragstellung ist wieder möglich.

Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier)

Der Umbau der Nutztierhaltung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Landwirte sind bereit, diesen Weg mitzugehen. Aber die Kosten können sie nicht allein stemmen. Das Bayerische Programm Tierwohl unterstützt: Es gleicht laufende Kosten für mehr Tierwohl (z.B. Kosten für zusätzliche Arbeit oder Einstreu) im Bereich der Schweinehaltung sowie der Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern aus.

Im Juni 2023 ist das Förderprogramm Bayerisches Programm Tierwohl zum zweiten Mal gestartet. Eine Antragstellung für 2024 ist wieder geplant.

Ansprechpartnerin am AELF Roth-Weißenburg ist Tanja Mucke: ☎ 09171 842-1024.

Informationen rund um die investiven Förderprogramme und Formulare finden Sie im Internet unter *www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser* oder bei den folgenden Ansprechpartnern am AELF Roth-Weißenburg: Zuständig für das Nürnberger Land: Ludwig Prey, ☎ 09171 842-2021, für den Lkr. Roth: Johannes Neumeyer, ☎ 09171 842-1029 und für den Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen: Michael Riebel, ☎ 09171 842-1044.

Michael Riebel

Grassilage 1. Schnitt 2023

Bisher wurden gut 60 Proben aus Mittelfranken im LKV-Labor in Grub untersucht. Aufgrund der häufigen Niederschläge im Frühjahr wurden viele Silagen nicht zum optimalen Zeitpunkt geerntet. Ein frühes Erntefenster lag um den 5. Mai herum. Wer dieses nicht nutzen konnte, hatte erst 10 Tage später wieder die Gelegenheit zum Silieren. Die früher geschnittenen Silagen haben meist gute Qualitäten. Die Späteren brachten zwar mehr Masse, aber weniger Energie und Eiweiß aufgrund der älteren Pflanzenbestände und des höheren Rohfasergehaltes.

In **Tabelle 1** wurden die Silagen nach Erntedatum sortiert. Die 15 frühen Proben haben mit 6,1 MJ NEL und 152 g Rohprotein je kg Trockenmasse relativ gute Werte, im Verlauf zeigt sich, dass diese Inhaltsstoffe sinken, dafür der Fasergehalt steigt.

Erntedatum		Proben	Inhaltsstoffe je kg TM			
von	bis	Anzahl	Rohprotein	Rohfaser	ADFom	MJ NEL
01.05.2023	07.05.2023	15	152	234	274	6,1
08.05.2023	14.05.2023	11	142	273	316	5,5
15.05.2023	21.05.2023	31	123	287	330	5,3
22.05.2023	28.05.2023	5	126	284	325	5,4

***Tabelle 1**: Inhaltsstoffe der Silagen nach Erntedatum*

In **Tabelle 2** wurden die Einzelproben nach Energiegehalt sortiert und daraus das obere (bessere) Viertel und das untere Viertel gebildet. Zudem wurden Mittelwerte sowie die jeweils kleinsten und größten Werte ermittelt.

Der Trockenmassegehalt liegt hier im Mittel bei 32 % und damit im unteren Zielbereich. Die zum Teil doch hohen Rohaschegehalte zeigen eine höhere Verschmutzung des Futters aufgrund der nässeren Ernteverhältnisse. Mehr als 90 g Rohasche pro kg Trockenmasse sollten es nicht sein.

Der Rohproteingehalt erreicht im Mittel 134 g/kg TM, das obere Viertel erreicht mit 154 g fast den Orientierungswert der LfL von 160 g/kg TM. Der Rohproteingehalt ist abhängig von Entwicklungsstadium, Pflanzenzusammensetzung, Schnittzeitpunkt und der Stickstoffmobilisierung im Boden.

Die Mittelwerte für den Fasergehalt machen deutlich, dass die Pflanzenbestände bei der Ernte älter und verholzter waren. Der Orientierungswert für ADFom der LfL liegt bei weniger als 260 g pro kg TM, diesen erreichte das obere Viertel mit 264 g knapp.

Beim Energiegehalt liegt die Spannweite zwischen 4,5 und 6,5 MJ NEL je kg TM. Das obere Viertel liegt bei 6,2 MJ NEL/kg TM. Je höher der Gehalt an Rohfaser bzw. ADFom, desto niedriger ist der Energiegehalt, dies zeigt auch der Mittelwert von 5,6 MJ NEL je kg TM.

	je kg TM	Anzahl	kleinster Wert	unteres Viertel	Mittelwert	oberes Viertel	größter Wert
TM - Gehalt	%	63	22	33	32	29	50
Rohasche	**g**	**63**	**74**	**104**	**105**	**111**	**150**
Rohproteir	**g**	**63**	**93**	**123**	**134**	**154**	**177**
nXP	g	63	102	113	123	136	141
RNB	g	63	-4	2	2	3	7
Rohfaser	**g**	**63**	**210**	**304**	**271**	**226**	**353**
ADFom	**g**	**63**	**240**	**352**	**313**	**264**	**394**
Zucker	**g**	**63**	**0**	**15**	**25**	**33**	**85**
Rohfett	g	63	25	34	35	38	43
ME Wdk	**MJ**	**63**	**7,9**	**8,6**	**9,4**	**10,3**	**10,6**
NEL	**MJ**	**63**	**4,5**	**5,0**	**5,6**	**6,2**	**6,5**
Erntedatum		**63**	**01.05.2023**	**16.05.2023**	**14.05.2023**	**05.05.2023**	**14.06.2023**

***Tabelle 2**: Viertelauswertung und Spannweiten der Proben vom 1. Schnitt*

Die frühen ersten Schnitte haben gute Energie- und Rohproteingehalte, sind aber oft feuchter. Bei den späteren ersten Schnitten wird meist mehr Kraftfutter und weniger oder kein Stroh nötig sein, um eine bedarfsgerechte Ration für die laktierenden Milchkühe vorlegen zu können.

Die Auswertung macht deutlich, wie wichtig es ist, einen optimalen (frühen) Schnittzeitpunkt für den ersten Schnitt zu nutzen. Zudem zeigt sie, dass über den Mittelwert keine Rückschlüsse auf eine einzelne Silage zu ziehen sind.

Deshalb sind Futteruntersuchungen und darauf aufbauend Rationsberechnungen sehr wichtig für eine bedarfsgerechte Rinderfütterung.

Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Auch in diesem Jahr wurden auf dem Demonstrationsbetrieb Boden-, Gewässer- und Klimaschutz Kaspar in Happurg Versuche zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes angelegt.

In Anlehnung an das Bundesforschungsprojekt „Rapsopferpflanzen“ wurde hierzu eine Mischung aus Hybridsorte, früher Liniensorte und den Leguminosen Bockshornklee und aufrechte Wicke ausgesät. Das System zielt auf die gezielte Lenkung der Rapsschädlinge auf die frühe Liniensorte. Hierdurch wird es möglich, den Insektizideinsatz zu reduzieren. Die Beimischung von Leguminosen ermöglicht zudem die Reduzierung des Stickstoffeinsatzes um ca. 30 kg pro Hektar.

In einem weiteren Versuch wurde die chemische Unkrautbekämpfung in Sommergerste durch eine mechanische Variante ersetzt. Bei optimalen Einsatzbedingungen gelang es, den Unkrautbesatz mit einem einzigen Blindstriegelgang so weit zu reduzieren, dass sich weitere Maßnahmen erübrigten. Im Rahmen einer Führung konnten sich interessierte Landwirte über beide Versuche informieren.

Der Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel wird im Rahmen der Öko-Regelung 6 finanziell honoriert. Durch die ab 2024 geplante Erhöhung des Förderbetrages auf 150 € pro Hektar für die Kulturen Sommergetreide, Mais, Leguminosen und weitere Sommerhackfrüchte gewinnt diese Ökoregelung durchaus an Attraktivität.

Der Wolf in Bayern - Herdenschutzmaßnahmen zeigen Wirkung

Durch die Rückkehr des Wolfes sind Weidetiere permanent durch Übergriffe gefährdet. Das Förderprogramm „Herdenschutz Wolf“ wurde von den Weidetierhaltern im Dienstgebiet bisher rege in Anspruch genommen. Allen Weidetierhaltern, die bisher keine ausreichende Herdenschutzmaßnahmen ergriffen haben, wird empfohlen, sich mit dieser Thematik näher zu befassen. Das Merkblatt und den Antrag zum Förderprogramm finden Sie im Förderwegweiser auf der Homepage des StMELF: *https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/index.php*.

Im Rahmen der Vortragsreihe „Grüner Montag“, einer von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Mittelfranken veranstalteten Vortragsreihe, wird am Montag, den 4. März 2024 eine Onlineveranstaltung zum Thema „Herdenschutz Wolf“ angeboten. Den Zugangslink zur Veranstaltung finden Sie auf der Homepage des AELF Roth-Weißenburg.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ludwig Prey, zuständig für das Nürnberger Land, ☎ 09171 842-2021, E-Mail: *ludwig.prey@aelf-rw.bayern.de* oder bei Tanja Mucke, zuständig für Roth und Weißenburg-Gunzenhausen, ☎ 09171 842-1024, E-Mail: *tanja.mucke@aelf-rw.bayern.de*.

Ludwig Prey

Ökolandbau

Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus

In einer Studie der Technischen Universität München vom Januar 2023 wurden die Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus im Vergleich zum konventionellen Landbau analysiert. Die Studie basiert auf Untersuchungsergebnissen im deutschlandweiten Netzwerk von Pilotbetrieben (insgesamt 65 ökologisch und konventionell wirtschaftende Marktfruchtbau- und Milchviehbetriebe), Ergebnissen aus Dauerfeldexperimenten und einer literaturbasierten Metaanalyse (Auswertung von bis zu 46 Studien aus bis zu 13 Ländern, je nach Thematik).

Die **Ergebnisse** von Studienautor **Prof. Kurt-Jürgen Hülsbergen** et al. zeigen, dass die ökologisch bewirtschafteten Betriebe mit Blick auf Klima- und Umweltleistungen einen großen Beitrag leisten. Das liegt u.a. daran, dass im Ökolandbau weder mineralische Stickstoffdünger noch chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Durch eine flächengebundene Tierhaltung und hohe Stickstoffeffizienz beim Düngen werden Ausgasungen mit Lachgas vermieden.

Zudem wird auf Bio-Betrieben durch die weiten Fruchtfolgen mit verschiedenen Leguminosen mehr Kohlenstoff aus der Luft im Humus des Bodens festgelegt. Die Vorteile bei der Verminderung von Treibhausgasemissionen im ökologischen Pflanzenbau können sowohl flächen- als auch produktbezogen festgestellt werden.

Auf Grundlage der Studienergebnisse und der mittleren Umweltkosten für Stickstoff- und Treibhausgasemissionen errechneten die Forschenden die Kosteneinsparungen des Ökolandbaus mit 750 bis 800 € pro Hektar. Bei der momentanen Biofläche sind das ca. 1,5 Mrd. €. Hochgerechnet auf das Ziel 30 % Biofläche wären es 4 Mrd. €, die an Umweltschäden eingespart werden könnten.

Die Erträge im Ökolandbau wurden ebenfalls betrachtet. Die Ertragsdifferenzen zur konventionellen Landwirtschaft variieren je nach Standort, Fruchtart und Management, können aber bei optimaler Nährstoffversorgung in Öko-Fruchtfolgen das mittlere Ertragsniveau konventioneller Fruchtfolgen erreichen. Das zeigen Dauerfeldversuche und Ertragsanalysen in Pilotbetrieben.

Grundsätzlich ist eine weitere Ertragssteigerung im Ökolandbau dringend notwendig. Die Züchtung leistungsfähiger und resistenter Sorten, verbesserte Anbauverfahren, technische Innovationen, eine optimierte Nährstoffversorgung sowie neue biologische Wirkstoffe zur Regulierung von Pflanzenkrankheiten sind wichtige Bausteine dafür.

Die Studie in Langform zum Nachlesen findet sich unter folgendem Link: *https://www.verlag-koester.de/buch/umwelt-und-klimawirkungen-des-oekologischen-landbaus/*.

(Quellen: Hülsbergen et al. (2023), Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus, Weihenstephaner Schriften; Pressemitteilung BMEL vom 31.1.2023; Internetbeitrag Bioland).

Umstellen auf Ökolandbau - Eine Alternative auch jetzt?

Im Rahmen des „Grüner Montagabend“ der mittelfränkischen ÄELF informieren am Montag, 04.12.2023, ab 19:30 Uhr die Beraterinnen und Berater der drei mittelfränkischen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten online über den Einstieg in den ökologischen Landbau. Neben den Grundsätzen der Umstellung im pflanzlichen und tierischen Bereich werden die Fördermöglichkeiten erläutert. Ein Praktikerbericht und Informationen zur Vermarktung im Biobereich aus Sicht einer Erzeugergemeinschaft runden den Abend ab.

Interessierte Landwirtinnen und Landwirte können der Veranstaltung über die Homepage des AELF *www.aelf-rw.bayern.de* beitreten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

KULAP-Info für Biobauern - Vortragsabend

Am 11.12.2023 findet abends um 19:30 Uhr eine Informationsveranstaltung zum neuen Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) statt. (Durchführung voraussichtlich online). Die Öko-Modellregion Nürnberg, Nürnberger Land und Roth und das AELF Roth-Weißenburg laden dazu alle Interessenten herzlich ein. Das Angebot richtet sich inhaltlich in erster Linie an Biolandwirte.

Informationen und Anmeldung unter *www.eveeno.com/kulap2024*.

Wildlebensraumberatung

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen ökologisch wertvoll gestalten

Dies sind die grundsätzlichen Vorgaben zu GLÖZ 8:

- Anteil: 4 % der Ackerflächen kann mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen erbracht werden
- Start direkt nach der Ernte der Vorkultur
- Selbstbegrünung oder Ansaat von Mischungen (mind. zwei Arten, wenn es sich um Kulturpflanzenarten handelt)
- Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. bis 15.08. oder 01.09., abhängig von der Folgekultur
- Mindestbewirtschaftung notwendig, kann auf zweijährigen Rhythmus verlängert werden durch Antrag beim AELF
- Mindestgröße einzelner brachliegender Fläche: 0,1 ha >>> auch Teilstücke von ungünstig geformten Flächen möglich

Eingeführt wurde die Maßnahme zum Erhalt oder zur Verbesserung der Biodiversität im landwirtschaftlichen Betrieb. Aus Sicht der Artenvielfalt können Ackerbrachen je nach Gestaltung verschiedenen Funktionen dienen:

als Lebensräume für Insekten, Vögel, Feldhasen u.ä.

- Ideal aus ökologischer Sicht: Das abgeerntete Feld wird nach der Ernte nicht bearbeitet und darf sich selbst begrünen. (Bitte nur, wenn keine problematischen Unkräuter zu erwarten sind!) So bleibt offener Boden, der Wildbienen als Nistplatz dient. Es entstehen Vegetationsstrukturen, die zur Überwinterung (z.B. Insekten) oder zur Deckung (z.B. Hasen) zur Verfügung stehen. Die Samen der Wildpflanzen liefern Nahrung für Vögel.
- Wer keine Selbstbegrünung will, sät seine gewählte Mischung möglichst dünn aus und kann so ähnliche Effekte erzielen. Auch bodenbrütende Vogelarten profitieren von lichten Beständen. Wir empfehlen die Verwendung von regionalem Saatgut.
- Die Mindestbewirtschaftung kann auf zweijährig verlängert werden, indem vor dem zweiten Winter nicht gemulcht wird. Das macht die Fläche ökologisch noch wertvoller. Eine größere Fläche könnte man in zwei Hälften unterteilen und jährlich wechselnd mulchen.

als Lebensräume für typische (seltene) Ackerwildkräuter

- Vor allem auf schlechteren Böden ist die Stilllegung mit Selbstbegrünung am Ackerrand ökologisch interessant (in entsprechender Breite, sodass 0,1 ha Fläche erreicht werden). Das gilt erst recht, wenn dort seltene Ackerwildkräuter wie z. B. Ackerrittersporn, Frauenspiegel, Lämmersalat u. a. vorkommen.
- Beispiel für eine größere Fläche: Aufteilung in 3 Teilflächen, ein Teil wird als Kulap-Blühfläche für 5 Jahre eingesät; ein weiterer Teil wird als GLÖZ 8-Fläche (mind. 0,1 ha) stillgelegt, der Selbstbegrünung überlassen und erst im 2. Jahr gemäht/gemulcht; der dritte Teil wird als Ackerfläche mit einer Kultur bewirtschaftet. Teil 2 und 3 werden nach 2 Jahren getauscht.

als Pufferstreifen/-flächen vor Säumen, Hecken, Feldrainen

- Angrenzende Flächen werden vor Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen geschützt. Entlang von Gewässern wird zugleich der Erosionsschutz verbessert. Und einen Beitrag zum Biotopverbund können solche linienförmigen Strukturen ebenfalls leisten, vor allem, wenn sie mehrere Jahre auf derselben Fläche bleiben.
- Ansaat z. B. mit Kleegras, das mit weiteren Arten wie Hornklee, Luzerne, Wiesen-Labkraut aufgewertet wird
- Damit immer Überwinterungsstrukturen vorhanden sind, sollte man nach Möglichkeit nicht die ganze Fläche auf einmal mähen/mulchen, sondern Teilflächen jährlich wechselnd.

Elisabeth Remlein

GAP Reform - Einhaltung der GLÖZ Auflagen 5, 6, 7 und 8

GLÖZ 5 - Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Die Neueinstufung der wassererosions- und winderosionsgefährdeten Feldstücke, unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- R-Faktor zur Regenerosivität
- K-Faktor zur Bodenerosivität
- S-Faktor zur Hangneigung

Unter IBALIS können die Einstufungen im Flächen- und Nutzungsnachweis sowie in der Feldstückskarte unter der „Detaillierten Feldstücksinformation“ eingesehen werden.

Winderosionsflächen sind im Dienstgebiet des AELF Weißenburg-Roth nicht vorhanden.

Die Einstufung zur Gefährdung der Wassererosion erfolgt in 3 Stufen:

Erosionsstufe	Erosionszahl	Auflagen
K-Wasser 0	< 15	Keine Auflagen
K-Wasser 1	15 - 27,4	Beschränkungen zum Pflugeinsatz
K-Wasser 2	> 27,5	Beschränkungen zum Pflugeinsatz

Zum Einsatz des Pfluges gelten bei K-Wasser 1 und 2 folgende Auflagen:

<u>K-Wasser 1:</u>

- Pflugverbot zwischen dem 01.12. und 15.02.
- Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Ansaat einer Winterung oder Zwischenfrucht vor dem 01.12.

<u>K-Wasser 2:</u>

- Pflugverbot zwischen dem 01.12. und 15.02.
- Pflügen nach dem 16.02. bis zum 30.11. nur bei unmittelbar folgender Ansaat
- Pflugverbot vor der Ansaat von Reihenkulturen mit einem Abstand von 45 cm und mehr

Erosionsschutzmaßnahme „Raue Winterfurche“

Pflügen nach Ernte der Vorfrucht und Beibehaltung der rauen Winterfurche bis einschl. 15.02.

Bei **frühen Sommerkulturen** sind hierzu keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

Bei den **anderen Sommerkulturen** sind bei der „Rauen Winterfurche“ weitere zusätzliche Maßnahmen bzw. Voraussetzungen notwendig:

- Hangparallele Ansaat (nur bei K-Wasser 1)
- Abdeckung der Kultur im Frühjahr mit Vlies oder Netz
- Anlage von Erosionsschutzstreifen
- Begrünung von Abflussmulden
- Hangteilung durch Kulturwechsel
- Rasenbildende Kultur als Vorfrucht

Wichtiger Hinweis:

GLÖZ 5 – „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“ und verpflichtender Zwischenfruchtanbau in Roten und Gelben Gebieten

Der verpflichtende Zwischenfruchtanbau in Roten und Gelben Gebieten ist immer, unabhängig von den Auflagen zu den Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion Mindestbodenbedeckung nach GLÖZ 5, einzuhalten!

Detaillierte Ausführungen sind in der nachfolgenden Tabelle **„Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“** ersichtlich:

	Kulturart	Auflage		
K-Wasser1	Winterkulturen oder Zwischenfrucht	Pflug nur wenn Aussaat vor dem 01.12.	→ Nach 15.2. keine Auflage mehr	
	Frühe Sommerkulturen	Raue Winterfurche und Beibehaltung bis einschließlich 15.02.		
	Andere Sommerkulturen	Raue Winterfurche und Beibehaltung bis einschließlich 15.02. und…	Ansaat oder Anpflanzung von Kulturen oder die Anlage von Dämmen hangparallel	→ Nur bei eindeutiger Hangausrichtung in eine Richtung durchführbar
			oder Abdeckung der Kultur im Frühjahr mit Vlies oder Netz	→ bis zum Reihenschluss der Kultur
			oder Anlage mind. eines Erosionsschutzstreifens (mit Getreide oder rasenbildender Kultur) am Hangfuß oder der im Hang liegenden unteren Feldstücksgrenze unabhängig von der Feldstücksfläche	→ Mind. **9 m** breit → Hangparallel → Im Herbst des Vorjahres oder mehrjährig → **Im Abstand von 100m weitere Streifen**
			oder Begrünung von Abflussmulden	→ Anlage spätestens im Herbst des Vorjahres → Getreide oder rasenbildende Kultur → **Mind. 9m** breit entlang der Tiefenlinien
			oder Rasenbildende Kultur als Vorfrucht	→ Muss im MFA des Vorjahres stehen und spätestens im Herbst davor angelegt worden sein
			oder Hangteilung durch Kulturwechsel von Sommerung und Winterung	→ Hangparallel in zwei Schläge → Ein Schlag mit **mind. 30 % der Fläche** bestellt mit Wintergetreide, Winterraps, rasenbildende Kultur im Herbst des Vorjahres, mehrjährige Blühfläche, u.a. siehe K-Broschüre) → Zweiter Schlag **max. 70 % der Fläche** mit rauer Winterfurche
K-Wasser2	Winterkulturen oder Zwischenfrucht	Pflug vom 16.02.-30.11.	→ nur bei unmittelbarer Aussaat → Verbot bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von mehr als 45 cm	
	Frühe Sommerkulturen	Raue Winterfurche und Beibehaltung einschließlich 15.02.		
	Andere Sommerkulturen	Raue Winterfurche und Beibehaltung bis einschließlich 15.02. und…	Abdeckung der Kultur im Frühjahr mit Vlies oder Netz	→ bis zum Reihenschluss der Kultur
			oder Anlage mind. eines Erosionsschutzstreifens (mit Getreide oder rasenbildender Kultur) am Hangfuß oder der im Hang liegenden unteren Feldstücksgrenze unabhängig von der Feldstücksfläche	→ Mind. **9 m** breit → Hangparallel → Im Herbst des Vorjahres oder mehrjährig → **Im Abstand von 75 m weitere Streifen**
			oder Begrünung von Abflussmulden	→ Anlage spätestens im Herbst des Vorjahres → Getreide oder rasenbildende Kultur → **Mind. 9 m** breit entlang der Tiefenlinien
			oder rasenbildende Kultur als Vorfrucht	→ Muss im MFA des Vorjahres stehen und spätestens im Herbst davor angelegt worden sein
			oder Hangteilung durch Kulturwechsel von Sommerung und Winterung	→ Hangparallel in zwei Schläge → Ein Schlag mit **mind. 30 % der Fläche** bestellt mit Wintergetreide, Winterraps, rasenbildende Kultur im Herbst des Vorjahres, mehrjährige Blühfläche, u.a. siehe K-Broschüre) → Zweiter Schlag **max. 70 % der Fläche** mit rauer Winterfurche

Frühe Sommerkulturen: Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Leguminosen ohne Sojabohnen, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Kleegras, Klee/Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen

Rasenbildende Kulturen: Klee, Kleegras, Klee/Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Klee-Luzerne-Gemisch, Wechselgrünland, Esparsette, Seradella kleinkörnig, Grünlandeinsaat-Wiesen, Grünlandeinsaat-Mähweiden, Grünlandeinsaat-Weiden

GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

Mindestbodenbedeckung

Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen:

- Mindestbodenbedeckung grundsätzlich vom 15.11. - 15.01.
- Alternativ bei schweren Böden mit einem Tonanteil von mindestens 17 % ab Ernte der Hauptfrucht bis zum 01.10.
- Alternativ beim Anbau früher Sommerkulturen vom 15.09. - 15.11.

Zulässige Arten der Mindestbodenbedeckung:

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide einschl. Mais
- Mulchauflagen einschl. solcher durch Belassen von Ernteresten
- mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- Abdeckung durch Folien; Vlies oder engmaschiges Netz

Wichtiger Hinweis:

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung und verpflichtender Zwischenfruchtanbau in Roten und Gelben Gebieten

Der verpflichtende Zwischenfruchtanbau in Roten und Gelben Gebieten ist immer, unabhängig von den Auflagen zur Mindestbodenbedeckung nach GLÖZ 6, einzuhalten!

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland

Brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder eine gezielte Ansaat durchzuführen.

Verbot der Pflege (Mähen, Mulchen) im Zeitraum vom 01.04. - 15.08.

Verpflichtungszeiträume im Zusammenhang Fach- (AVDüV) und Förderrecht (GLÖZ 5 u. 6) auf Ackerland

			Termin											
Vorgabe	**Betroffenheit**		Ab Ernte Hauptfrucht	15.09	01.10.	15.10	01.11	15.11	01.12	15.12	01.01	15.01	01.02	15.02
GLÖZ5 Erosionsschutz	K-Wasser-1 und K-Wasser-2-Flächen	Option 1	Vollständiger Pflugverzicht											
		Option 2	Pflugeinsatz mit (unmittelbarer) Aussaat einer Winterung oder Zwischenfrucht						Pflugverbot 01.12 - 15.02					
		Option 3	Raue Winterfurche **vor frühen Sommerkulturen ohne Reihenkulturen**											
		Option 4	Raue Winterfurche **vor späten Sommerkulturen und Reihenkulturen** in Kombination mit zusätzlicher Erosionsschutzmaßnahme											
GLÖZ6 Mindestbodenbedeckung auf 80% der AF	Option 1: Grundsätzliche Vorgabe							Bodenbedeckung von 15.11 bis 15.01						
	Option 2: Nur auf schweren Böden >17% Ton möglich		Bodenbedeckung ab Ernte HF bis 01.10											
	Option 3: Nur vor Anbau von frühen Sommerkulturen möglich			Bodenbedeckung von 15.09. bis 15.11										
AVDüV Rote Gebiete Zwischenfrüchte bei Ernte vor 01.10.*	Rote Flächen die im Folgejahr mit N gedüngt werden			Zwischenfrucht: kein fester Saattermin, kein Umbruch vor 15.01										
AVDüV Gelbe Gebiete Zwischenfrüchte oder Stoppelbrache bei Ernte vor 01.10.*	Gelbe Flächen die im Folgejahr mit P gedüngt werden			Zwischenfrucht: kein fester Saattermin, kein Umbruch vor 15.01 **oder** Stoppelbrache einer Getreidevorfrucht: kein Umbruch vor 15.01										

*und > 550 mm Niederschlag

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

Der Betrachtungszeitraum für den Fruchtwechsel beginnt ab 2022.

- Jährlicher Fruchtwechsel auf 33 % der Ackerflächen
- Jährlicher Fruchtwechsel auf 33 % der Ackerflächen oder spätestens im Jahr, wenn eine Zwischenfrucht oder Untersaat bei den gleichen Hauptkulturen zwischengeschaltet ist (Zeitraum 15.10. - 15.02.)
- Bei 34 % der Ackerflächen muss ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr erfolgen

Folgende Ackerflächen sind vom Fruchtwechsel ausgenommen:

- Mais zur anerkannten Saatguterzeugung
- Roggen
- Tabak
- Gras- und Grünfutterpflanzen
- Kleegras und Luzerne, wenn Leguminosen überwiegen
- Brache

Diese Flächen sind von der relevanten Ackerfläche abzuziehen.

Befreiungen:

Betriebe die nach Kriterien des ökologischen Landbaus wirtschaften.

Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland.

Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße bis zu 50 ha Ackerland, wenn mehr als 75 % des Ackerlandes,

- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
- dem Anbau von Leguminosen dienen,
- brachliegendes Land sind,

oder in Summe einer Kombination dieser Nutzungen.

Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 ha Ackerland, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche

- Dauergrünland sind,
- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,

oder in Summe einer Kombination dieser Nutzungen.

GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

Befreiungen:

Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland.

Betriebe bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes

- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
- dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
- brachliegendes Land,

oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterliegen.

Betriebe bei denen mehr als 75 % der landwirtschaftlichen förderfähigen Fläche

- Dauergrünland,
- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen,

oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterliegen.

GLÖZ 8 Auflagen:

- Stillegungsverpflichtung von mindestens 4 % Ackerland durch Brache, zugehörige Landschaftselemente können mit angerechnet werden
- Einhaltung des Verbots der Beseitigung von Landschaftselementen
- Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 01.03 - 30.09.

Zur Stilllegungsverpflichtung von 4 % des Ackerlandes:

- Ab der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr sind diese Brachen der Selbstbegrünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen
- Die gezielte Begrünung muss unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur erfolgen
- Eine gezielte Begrünung mit einer Reinsaat ist nicht erlaubt bzw. es sind mindestens zwei Arten erforderlich
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt
- Die Mindestparzellengröße muss 0,1 ha betragen
- Verbot der Pflege (Mähen, Mulchen) im Zeitraum vom 01.04. - 15.08. (GLÖZ 6)
- Vorbereitung der Aussaat zum Anbau von Winterungen ab dem 01.09. möglich
- Vorbereitung der Aussaat bei Wintergerste oder Raps ab dem 15.08. möglich
- Beweidung mit Ziegen und Schafen ab dem 01.09. möglich

Detaillierte Informationen zu den Auflagen im Bereich

- **GLÖZ - Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand**
- **GAB - Grundanforderung an die Betriebsführung**

sind in der Konditionalitätenbroschüre 2023 aufgeführt.

Die Konditionalitätenbroschüre 2023 kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/konditionalitaet_2023_b.pdf.

Erwin Schnitzlein

Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Im Pflanzenschutzgesetz wird im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln sowohl von Anwendern als auch von Verkäufern und von jedem gewerblichen Berater ein Sachkundenachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gesetzlich gefordert.

Ein Lehrgang zum Erlangen der Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird hierzu vom AELF Roth-Weißenburg im kommenden Frühjahr (von Februar bis März 2024) wieder angeboten. Mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung kann im Anschluss der Sachkundenachweis (Karte) beantragt werden. Anmeldung erfolgt über *www.weiterbildung.bayern.de*. Anmeldezeitraum ist vom 01.09. bis 31.12.2023.

Die **Pflanzlichen Erzeugerringe Mittelfranken** und die **Agrarberatung Bayern GmbH** bieten auch Fortbildungen zur Sachkunde Pflanzenschutz an. Termine und weitere Informationen im Internet unter *www.er-mfr.de* und *www.agrarberatung-bayern.de*.

Düngeverordnung

Ausnahme bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger

Ab **1. Februar 2025** sind für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau erhöhte Anforderungen zur emissionsarmen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern vorgeschrieben. Hierbei ist die Schleppschuhtechnik eine Möglichkeit.

Per Allgemeinverfügung ist es unter folgenden Gegebenheiten möglich, flüssige organische Dünger ohne bodennahe, streifenförmige Technik auszubringen:

a. Ausbringung von Jauche und anderen flüssigen, organischen Düngemitteln mit einem Trockensubstanzgehalt von bis zu 2 %

- Die Einhaltung des TS-Gehalts muss jederzeit nachgewiesen werden können
  - über die Berechnung der Lagerkapazität für die flüssigen organischen Düngemittel einschließlich des ggf. zugegebenen Wassers über das LfL-Programm zur Lagerraumberechnung sowie über
  - die Untersuchung des Düngemittels im Labor, die bei der Ausbringung nicht älter als zwei Jahre sein darf (für Jauche ist keine Untersuchung erforderlich).

b. Kleine Betriebe

- Kleine Betriebe mit **weniger als 15 ha** landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sind von der streifenförmigen, bodennahen Ausbringung befreit. Bei der Ermittlung der LF dürfen im Hinblick dieser Ausnahme folgende Flächen abgezogen werden:
  - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen
  - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt

- Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 % auf mehr als 30 % eines Feldstücks (iBALIS: Menü > Betriebsinformation > Betriebsspiegel > Steillagen Düngeverordnung (DüV))
- Streuobstwiesen
- Kleinstflächen bis 0,1 ha
- Flächen mit bestimmten Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen aus dem Verpflichtungszeitraum 2023 - 2027 des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP P11, P12, P21, P22, G27, G/E24, G/E25) und des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP K18, K50)
- Flächen eines Betriebes, die nicht gedüngt und gleichzeitig nicht genutzt werden, sind keine LF im Sinne des Düngerechts und können daher ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

c. Bestimmte Flächen

- Die unter b) genannten Flächen, die bei der Ermittlung der 15 ha-Grenze abgezogen werden
- Agroforst-, Weinbau-, Obstbau- und Hopfenbauflächen und andere Flächen mit Baumkulturen.

Antrag auf Ausnahme für Besonderheiten, die durch die Allgemeinverfügung nicht abgedeckt sind, es sind zwei Fallkonstellationen denkbar:

- Betriebe, deren Wirtschaftsdünger-Lagerstätten auf dem Betriebsgelände mit der streifenförmigen Technik nicht angefahren bzw. befahren werden können (z.B. wegen beschränkter Belastbarkeit des Deckels einer Tiefgrube) und wo gleichzeitig auch nicht durch eine Verlängerung des Ansaugrohres eine Wirtschaftsdünger-Entnahme möglich ist
- Einzelflächen, deren Zuwegungen aufgrund der Breite und Höhe des Weges bzw. der Durchfahrt (Wald, Bauwerke etc.), Befestigung oder Schieflage keine Befahrung mit der streifenförmigen Technik erlauben. Einzelflächen mit hohem Anteil an herausragenden Felsen, Sträuchern etc., die eine Beschädigung der streifenförmigen Ausbringtechnik bei deren Einsatz erwarten lassen sowie Flächen, die nicht unter die Steillagenregelung fallen, aber aufgrund ihres Zuschnitts beim Einsatz der streifenförmigen Technik ein Sicherheitsrisiko (Kippgefahr) erwarten lassen.

Bei Vorliegen solcher Härtefälle kann nach Ende der Mehrfachantragstellung ein formloser, aber sehr detailliert begründeter Antrag auf Befreiung des streifenförmigen Technikeinsatzes beim zuständigen AELF gestellt werden.

Eine einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigung setzt bei der Beurteilung des Antrags als Referenz eine vergleichbar kleine, betriebsübliche streifenförmige Ausbringtechnik voraus. Die Begründung, dass im Umkreis kein Fass zur überbetrieblichen Nutzung/im Lohn zur Verfügung steht, ist nicht ausreichend, weil wirtschaftliche Aspekte nach den Vorgaben der Düngeverordnung keine Ausnahme rechtfertigen.

Mit den neuen Allgemeinverfügungen wird demnach sichergestellt, dass Betriebe mit wesentlichen Anteilen an extensiv genutzten Flächen oder bestimmten Flächennutzungen durch die düngerechtlichen Vorgaben nicht über Gebühr belastet werden. Zusätzlich sind für vereinzelte Betriebe und Flächen Härtefälle denkbar, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Für alle anderen und damit den überwiegenden Teil der bayer. Betriebe und Grünlandflächen sind die Vorgaben zur bodennahen, streifenförmigen Ausbringung ab 2025 gemäß Düngeverordnung bundesweit vollumfänglich umzusetzen! Sofern man die bodennahe, streifenförmige Technik bisher noch nicht einsetzt, sollte man umgehend die notwendigen organisatorischen Maßnahmen oder Investitionen planen und wegen der anhaltenden Preissteigerungen, Nutzung vorhandener Förderprogramme und zur Erhöhung der gesamtbetrieblichen Nährstoffeffizienz schnellstmöglich umsetzen.

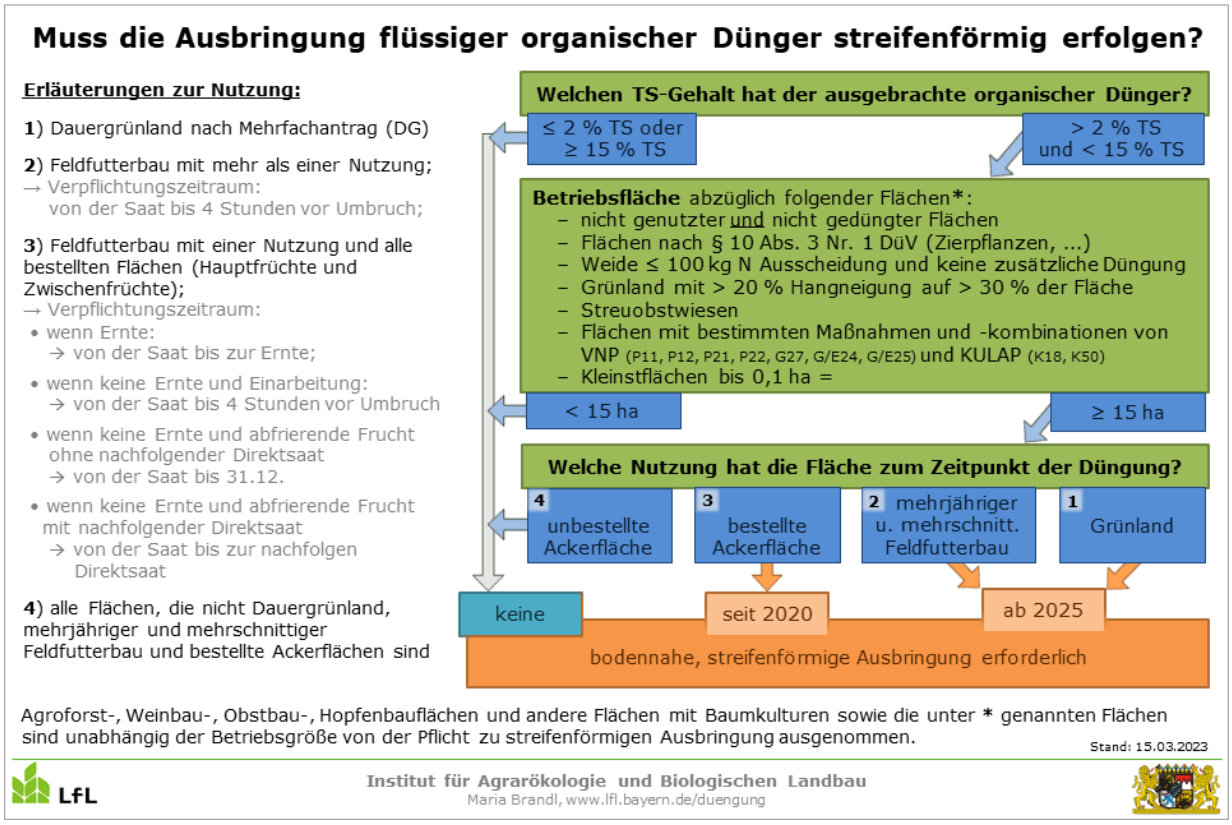

Bildungsprogramm Landwirt – Bayernweites Schulungsangebot (kurz BiLa-Bayern-Online)

Neben dem regionalen Schulungsangebot der ÄELF zum BiLa-Programm besteht für Interessierte auch die Möglichkeit, entweder und/oder an Online-Unterrichten zum BiLa teilzunehmen.

Folgende Module können im Onlineformat gebucht werden:

- 2.2 Grundlagen ökologischer Landbau (12 Std.)
- 2.4 a Grundlagen der landwirtschaftlichen Tierhaltung (6 Std.)
- 2.4 b Theorieteil zu Tierschutz beim Transport und Nottöten (9 Std.)
- 3.2 Schwerpunkt Zuckerrübenbau u. Vermarktung (9 Std.)
- 3.3 Kartoffelbau und Vermarktung (9 Std.)
- 3.4 Ölfruchtbau, Hülsenfrüchte u. Vermarktung (12 Std.)
- 3.6 Grünland und Konservierung (12 Std.)
- 4.2 Rinderaufzucht, Rindermast u. Vermarktung (9 Std.)
- 4.3 Ferkelerzeugung u. Vermarktung (12 Std.)

Anmeldung erfolgt über *www.weiterbildung.bayern.de* > Bildungsprogramm Landwirt.

Alexander Mack

Grüner Montagabend der mittelfränkischen ÄELF

Wir möchten Sie auf ein neues Veranstaltungsformat aufmerksam machen und Sie gerne dazu einladen. Im kommenden Winter gibt es erstmals den „grünen Montagabend“ der mittelfränkischen ÄELF. Hier werden einige Onlineangebote der Ämter gebündelt, so dass Interessierte aus ganz Mittelfranken teilnehmen können. Angeboten werden verschiedene Themen im Förderrecht wie KULAP oder GAP, dazu Informationen zum Pflanzenbau aber auch zu anderen spezifischen oder für die Betriebsleitung interessanten Themenbereichen.

Die Reihe startet im November am 1. und 3. Montag im Monat, Abweichungen und Zusatztermine sind möglich. Erster Termin ist der Montag, 06.11.2023, bei dem es um den Umgang mit Stromausfall am Betrieb geht. Bitte informieren Sie sich auf der Startseite der Homepage ihres Amtes unter *www.aelf-rw.bayern.de*, dort finden Sie auch den Zugangslink. Eine Anmeldung ist nicht nötig. **Beginn ist immer um 19:30 Uhr**.

Folgende Themen sind für den Winter 2023/24 (Stand September 2023) vorgesehen:

Datum	*Thema*	*AELF*
06.11.23	Notfall: Stromausfall - Vorsorge schützt Tiere und Betrieb	AN, vlf Mfr.
20.11.23	Seelische Gesundheit	FU, SVLFG, LFb, MR
04.12.23	Umstellen auf Ökolandbau - Eine Alternative auch jetzt?	AN, FU, RW
18.12.23	Erlebnisbauernhof - eine Einkommensalternative für meinen Betrieb	FU
15.01.24	KULAP 2024 Info	AN, RW
17.01.24	Zusatztermin: KULAP 2024 Info	AN, RW
22.01.24	Pflanzenbautag online	AN (+ ggf. FU)
23.01.24	Zusatztermin: Pflanzenbautag online (19:00 Uhr)	RW
05.02.24	KULAP für die Biodiversität	AN, FU, RW
19.02.24	Arbeitswirtschaft im Betrieb	FU, MR
21.02.24	Zusatztermin: Kooperative Unternehmensformen und (Projekt-)Finanzierungsmodelle	Reg. Mfr., Ufr., Ofr.
04.03.24	Herdenschutz Wolf	RW
18.03.24	MFA 2024	AN, RW
21.03.24	Zusatztermin: MFA 2024	AN, RW

Weitere Termine können angeboten werden – bitte sehen Sie auf der Homepage ihres Amtes nach.

Wolfgang Jank

Informationen aus dem Bereich Forsten

Aktiver Umweltschutz: Entbehrliche Wildschutzzäune abbauen

Während manche Waldbesitzer - vor allem bei kleineren Flächen - dem Einzelschutz vertrauen (mittels Wuchshüllen, Drahthosen, Schafwolle o.ä.), setzen viele andere vor allem bei größeren Kulturflächen auf den Schutz des Wildzaunes.

Einzelschutz oder Zaun, beide Schutzmaßnahmen sind für die Waldbesitzer arbeitsintensiv und teuer. Rechnet man die Kosten für Arbeit und Material bei Anschaffung, Unterhalt sowie Abbau und Entsorgung zusammen, so kommen auf den Hektar bezogen leicht über 5000 € zusammen.

Schon allein deswegen muss es das Ziel aller Beteiligten sein, den vom Gesetz her geforderten Wildstand herzustellen, der eine Verjüngung der Hauptbaumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zulässt. Die Waldbesitzer brauchen engagierte Jäger, die sie durch die Anpassung der Wildbestände unterstützen.

Die rechtliche Ausgangssituation bei den Wildschutzzäunen

Das Aufstellen eines Wildschutzzaunes spielt in mehrere Rechtsbereiche hinein: Das Zäunen von Forstkulturen entspricht zunächst einmal der waldgesetzlichen Verpflichtung, den Wald vor Schäden zu bewahren. Nach Naturschutzrecht dürfen Flächen in der freien Natur unter anderem „zur Vermeidung von Schäden an Forstkulturen“ bis zu einer Größe von 5 Hektar ohne förmliche Erlaubnis gesperrt werden.

Gemäß Baurecht sind diese Wildschutzzäune als offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich genehmigungsfrei, soweit und solange sie dem Schutz von Forstkulturen dienen.

Wie sieht's bei Wildschutzzäunen aus, die ihren Schutzzweck erfüllt haben?

Kulturzäune, die ihren Schutzzweck erfüllt haben, verlieren ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für ihre naturschutzrechtliche Zulässigkeit und baurechtliche Genehmigungsfreiheit. Sie müssen daher in Folge umgehend beseitigt werden. Der Schutzzweck ist regelmäßig dann nicht mehr gegeben, wenn die vorher schutzbedürftigen Forstpflanzen weitgehend dem „Äser des Wildes“ entwachsen sind, keine Gefahr des Verfegens (oder Schälens) mehr besteht und daher eine „erhebliche und flächige“ Beschädigung der Pflanzen weitgehend ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt, wenn ein Zaun aufgrund von Baufälligkeit oder sonstigen Schäden wilddurchlässig geworden ist.

Das Belassen alter Zäune stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar

Viele Waldbesitzer wissen nicht, dass das Belassen dieser ausgedienten Zäune eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt, die sich auch finanziell auf den säumigen Waldbesitzer auswirken kann. Das Landratsamt kann den Abbau von überflüssig gewordenen Zäunen und auch die ordnungsgemäße Entsorgung des Zaungeflechtes anordnen. Zudem stellt dieses Belassen einen Ausschlusstatbestand für eine waldbauliche Förderung dar.

Nicht zuletzt schränken solche alten Zäune auch den Lebensraum für unsere Wildtiere ein. Aus all diesen Gründen gebietet sich der Abbau der alten Zäune und die Wiederverwertung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung.

Verantwortungsbewusste Waldbesitzer werden den Abbau und die Entsorgung alter Zäune von sich aus durchführen, stellen diese doch nicht nur eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar, sondern auch ein Hindernis für betriebliche Arbeiten wie das Fällen und das anschließende Rücken der eingeschlagenen Bäume.

Mittel- und langfristig können aber nur waldverträgliche Wilddichten die Lösung sein: Zäune sollten sich auf Ausnahmefälle beschränken.

Was ist Wald?

Für die Prüfung der Waldeigenschaft einer Fläche ist immer das örtlich zuständige AELF zuständig. Grundlage für die Bestimmung der Waldeigenschaft sind die Waldgesetze für Deutschland und Bayern. Die Kriterien, nach denen das Amt die Entscheidung trifft, sind im Folgenden erläutert:

Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind alle mit Waldbäumen bestockten Flächen, auf denen sich eine waldtypische Fauna und Flora einfindet, unabhängig ob diese Flächen in bebautem Gebiet oder im Außenbereich liegen. Als Waldbäume zählen u.a. Fichte, Kiefer, Buche und Eiche, aber auch seltenere Baumarten wie Feldahorn, Salweide oder Rosskastanie.

Zum Wesen eines Waldes gehört zudem die Existenz einer für den Wald charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt und der für den Wald typischen klimatischen und edaphischen Bedingungen. Diese Faktoren sind insbesondere bei einer Flächengröße zwischen 1.000 und 2.500 m² entscheidend und daher vom zuständigen AELF genau zu prüfen.

Der räumliche Zusammenhang zu direkt angrenzenden Waldflächen spielt eine wichtige Rolle. Ein Wald endet nicht an einer Grundstücksgrenze.

Eine Ausnahme sind die sogenannten „Echten Baulücken“, die nicht mehr als höchstens zwei, der Größe nach verkehrsüblichen Bauplätzen entsprechen und zwischen einer Mehrzahl von bebauten, waldlosen Grundstücken liegen. Diese Flächen sind in der Regel kein Wald im Sinne des BayWaldG. Stehen diese „echten Baulücken“, aber in direktem Zusammenhang zu angrenzenden Waldflächen, können auch diese Flächen Wald im Sinne des BayWaldG sein.

Mit Waldbäumen bestockte Flächen auf bebauten Grundstücken können somit rechtlich gesehen Wald sein. Eine Fläche, auf die die Walddefinition des Art. 2 BayWaldG zutrifft, ist Wald im Sinne des Gesetzes und die Vorschriften des Waldgesetzes sind genauso anzuwenden wie auf jeden anderen Wald.

So benötigt ein Waldbesitzer eine Rodungsgenehmigung, falls er auf dieser Fläche die Bestockung komplett entfernen möchte und eine andere Bodennutzungsart (z.B. Grünland, Garten) anstrebt (vgl. Art. 9 BayWaldG). Es kommt bei der Rodung nicht darauf an, ob die Baumstöcke entfernt werden. Sie muss nicht die völlige Beseitigung des Baumbestandes zum Ziel haben.

Rodung kann sogar dann vorliegen, wenn die Fläche äußerlich den Charakter eines Waldes beibehält, aber durch die auf der Fläche verfolgte Nutzung (z.B. privater Hausgarten, Waldkindergarten) die Waldfunktionen überwiegend verloren gehen.

Eine Rodungserlaubnis kann an eine Ersatzaufforstungsverpflichtung an anderer Stelle gebunden sein. Falls sich die Gemeinden innerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen (vgl. Regionalplan) befinden, können Rodungen im Gemeindebereich ausschließlich erlaubt werden, wenn eine Ersatzaufforstung innerhalb des Verdichtungsraumes durchgeführt wird.

Die höchste Schutzkategorie stellt Bannwald dar. Hier ist eine Rodungserlaubnis stark eingeschränkt und - wenn überhaupt - nur mit der Auflage einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung angrenzend an den betroffenen Bannwald zu bekommen.

Eine unerlaubte Rodung kann den Verantwortlichen teuer zu stehen kommen: Das Waldgesetz sieht hier eine Geldbuße von bis zu 25.000€ vor. Im umgedrehten Fall (noch kein Wald vorhanden), ist auch die Erstaufforstung von bisher nicht forstlich genutzten Grundstücken erlaubnispflichtig.

Allerdings kann Wald auch von allein und ohne aktives menschliches Zutun entstehen, indem sich Waldbäume spontan auf ungepflegten Flächen ansiedeln (Sukzession).

Bei Fragen können sich gerne an das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg wenden.

Sie finden uns im Internet unter *www.aelf-rw.bayern.de* oder mit „Försterfinder Bayern“ über *https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal*.

Peter Tretter

Kurstermine für 2023/2024

Schulungsprogramme für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Ziel der Waldbewirtschaftung sind vitale, stabile Wälder mit einer hohen Wertschöpfung. Um dieses Ziel zu erreichen ist der sichere und gekonnte Umgang mit Handwerkszeug und Wissen über das eigene Handeln entscheidend.

Das AELF Roth-Weißenburg i.Bay. bietet in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für private Waldbesitzer neben den beliebten BiWa-Seminaren folgende Kurse an:

- Grundkurs zur sicheren Waldarbeit mit der Motorsäge
- Einsatz von Spillwinden
- Neuartige Waldschäden: Sammelberatung Totholzeinschlag
- Starkholzernte

Nähere Informationen und die Termine finden Interessierte auf der Homepage des Amtes unter *www.aelf-rw.bayern.de* oder direkt bei Ihrer Ansprechpartnerin:

Bianca Steber, Dienstsitz Bahnhofstr. 4, 91710 Gunzenhausen

☎ 09141 875-2024, Fax: 09171 842-1070, E-Mail: *poststelle@aelf-rw.bayern.de.*

Ludwig Schmidbauer

Termine allgemeine Landwirtschaft und Tierzucht

Datum		Zeit	Ort	Thema	Veranstalter
Oktober 2023					
Sa bis So	28.10. bis 05.11.		Messe Nürnberg	**Consumenta**	
November 2023					
Mo	06.11.	19:30	online	**Notfall: Stromausfall – Vorsorge schützt Tiere und Betrieb** Zugangslink unter *www.aelf-an.bayern.de*	AELF AN vlf Mfr.
Mo bis Di	06. bis 07.11.	09:30	Ansbach	**Profiseminar Büroorganisation** Informationen und Anmeldung unter *www.aelf-an.bayern.de*	AELF AN
Do	09.11.	10:00 bis 18:00	Uffenheim Rothenburger Str. 34	**Fortbildung für Ernährungsfachfrauen und Referentinnen in der Ernährung** Anmeldung: *www.weiterbildung.bayern.de*	AELF FU
Di	21.11.	09:00 bis 16:00	Triesdorf LLA	**Optimierungsmöglichkeiten in der Schweinehaltung**	THS
Dezember 2023					
Fr	01.12.	09:30 bis 15:00	Schwarzenau Haus der Gemeinschaft	**Fachtagung** für Fressererzeuger und Bullenmäster	FER AELF Kitzingen-Würzburg
Mo	04.12.	19:30	online	**Umstellen auf Ökolandbau – Eine Alternative auch jetzt?** Zugangslink unter *www.aelf-an.bayern.de*	AELF AN AELF FU
Mi	06.12.	09:00	Mäbenberg Kuhcafé	**Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz** Anmeldung: *www.agrarberatung-bayern.de*, ☎ 0981 4817700	ER Mittelfranken
Mo	11.12.	19:30	Online	**KULAP-Info für Biobauern** Informationen und Anmeldung unter *www.eveeno.com/kulap2024*	Ökomodellregion Nbg., Nbg. Land und Roth AELF RH-WUG
Mo	18.12.	19:30	online	**Erlebnisbauernhof – eine Einkommensalternative?** Zugangslink unter *www.aelf-fu.bayern.de*	AELF FU
Januar 2024					

Datum		Zeit	Ort	Thema	Veranstalter
Sa	06.01.	12:00	Triesdorf Altes Reithaus	**Jahreshauptversammlung** Rinderzuchtverband Franken Milcherzeugerring Mittelfranken	RZV-Franken MER Mfr.
Di	09.01.	19:30	Dienstgebäude Roth, Aula	Vortragsreihe **Klimasünder Kleider – Tipps für mehr Nachhaltigkeit im Kleider-schrank** **Referenten:** Ute Mahl, Landwirtschaftsoberrätin Matthias Langer, HW-Referendar	vlf RH-THAL
Mi	10.01.	09:30	online	**Unternehmertag für Schweine-halter** Informationen und Anmeldung unter: *www.aelf-an.bayern.de*	AELF AN FER, THS vlf Ansbach
Do	11.01.	19:30	Thalmässing GH Krone	Vortragsreihe **Klimasünder Kleider – Tipps für mehr Nachhaltigkeit im Kleider-schrank** **Referenten:** **Ute Mahl, Landwirtschaftsoberrätin** **Matthias Langer, HW-Referendar**	vlf RH-THAL
Mo	15.01.	19:30	online	**Kulturlandschaftsprogramm 2024** Zugangslink unter *www.aelf-an.bayern.de*	AELF RH-WUG AELF AN
Mo bis Mi	15.01. bis 17.01.	ganz-tags	Pappenheim EBZ	**VLM-Fortbildungstagung** Anmeldung erforderlich, ☎ 09143 604-15 oder per E-Mail: *petra.bernreuther@elj.de*	VLM Mittelfran-ken
Mi	17.01.	19:30	online	**Kulturlandschaftsprogramm 2024** Zugangslink unter *www.aelf-an.bayern.de*	AELF RH-WUG AELF AN
Do	18.01.	14:00	Schaftnach GH Döllinger	Gebietsversammlung **Grübelst du noch oder schläfst du schon?**	BBV Roth
Mo	22.01.	19:30	online	**Aktuelles aus dem Pflanzenbau** Zugangslink unter *www.aelf-an.bayern.de*	AELF AN vlf AN
Mi	24.01.	19:00	online	**Pflanzenbautag** Zugangslink unter *www.aelf-rw.bayern.de*	AELF RH-WUG
Do	25.01.	14:00	Offenbau GH Paukner	Gebietsversammlung **Grübelst du noch oder schläfst du schon?**	BBV Roth
Fr	26.01.	09:00	Cadolzburg GH Friedenseiche	**Winterversammlung** Fränkische Zuckerrübenbauern	VFZ RFZ
Mo	29.01.	19:30	Dienstgebäude Roth, Aula	**vlf-Hauptversammlung**	vlf RH-THAL

Datum		Zeit	Ort	Thema	Veranstalter
Mi	31.01.	09:30	Neustadt/Aisch GH Kohlenmühle	**Milchviehhaltertag**	AELF AN AELF FU vlf AN
Februar 2024					
Do	01.02.	09:30	Schernberg GH Bergwirt	**Milchviehhaltertag**	AELF AN AELF FU vlf AN
Do	01.02.	19:00	Dienstgebäude Roth, Aula	Gebietsversammlung **Grübelst du noch oder schläfst du schon?**	BBV Roth
Do	01.02.	19:00	online	Infoveranstaltung **Düngeverordnung** Zugangslink unter *www.aelf-rw.bayern.de*	AELF RH-WUG
Fr	02.02.		Triesdorf LLA	**Lichtmesstag**	FEL
Fr bis Sa	02.02. bis 03.02.		Ilshofen Arena Hohenlohe	**17. Süddeutsche Fleischrinder-tage - Hybridveranstaltung** Körung und Auktion Näheres unter www.fvb-*bayern.de*	FVB Ansbach
Mo	05.02.	19:30	online	Grüner Montagabend der Mfr. ÄELF **Kulap für mehr Biodiversität** Zugangslink unter *www.aelf-an.bayern.de*	AELF AN AELF FU
Di	06.02.	09:00	Alfershausen GH Winkler	**Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz** Anmeldung: *www.agrarberatung-bayern.de*, ☎ 0981 4817700	ER Mittelfranken
Do	08.02.	10:00	Dienstgebäude Roth, Aula	**Milchviehhaltertag**	AELF RH-WUG
Mi	21.02.	10:00	Triesdorf LLA	**Triesdorfer Geflügeltag**	THS
Fr	23.02.	13:00	Schwanstetten Gemeindehalle	**Landfrauentag** **Landesbäuerin Christine Singer**	BBV Roth
März 2024					
So	03.03.	10:00	Büchenbach	**Erntebittgottesdienst**	BBV Roth
Di	12.03.	13:30	Dienstgebäude Roth, Aula	**Traditionelles Ehemaligentreffen der Abteilung Hauswirtschaft** Abschlussjahrgänge 1964 und 1974	AELF RH-WUG vlf Roth-Thal-mässing

Datum		Zeit	Ort	Thema	Veranstalter
So	17.03.	09:45	Rothenburg o.d. Tauber Hotel Zum Rappen	**Generalversammlung mit Familientreffen**	VLM Mittelfranken
Mo	18.03.	19:30	online	**Informationen zur Mehrfachantragstellung 2024** Zugangslink unter *www.aelf-an.bayern.de*	AELF AN AELF RH/WUG
Di	19.03.	10:00	Triesdorf LLA	**11. Triesdorfer Schafgesundheitstag**	THS
Do	21.03.	19:30	online	**Informationen zum MFA 2024** Zugangslink unter *www.aelf-an.bayern.de*	AELF AN AELF RH/WUG

Informationen zu weiteren Veranstaltungen und Anmeldungen finden Sie auf der jeweiligen Homepage:

Staatsgut Schwarzenau: www.baysg.bayern.de
Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf: www.triesdorf.de
Besamungsvereins Neustadt a.d. Aisch: www.bvn-online.de
Bauernverband: www.bayerischerbauernverband.de
Maschinenring: www.maschinenring.de
Fortbildung Sachkunde: *www.agrarberatung-bayern.de* oder *www.er-mfr.de*.

Gebietsversammlungen FBG Heideck-Schwabach

02.11.2023 Greding, GH Bauer-Keller
07.11.2023 Rohr, GH Bierlein
10.11.2023 Kühedorf, GH Kraft
14.11.2023 Alfershausen, GH Winkler
16.11.2023 Röttenbach, GH Knäblein
29.11.2023 Spalt, GH Bayer. Hof

Beginn ist jeweils um 19:30 Uhr.

Informationen finden Sie auf der Homepage unter: www.fbg-heideck-schwabach.de, ☎ 09171 9660-100, E-Mail: *Kontakt@FBG-heideck-schwabach.de*.

Gebietsversammlungen FBG Roth und Umgebung e.V.

08.11.2023 Schwanstetten, Bürgerstube
14.11.2023 Roth-Pruppach, GH Zur Linde
21.11.2023 Roth-Bernlohe, GH Winkler

Beginn ist jeweils um 19:30 Uhr.

25.11.2023 09:00 Uhr Belmbrach, Treffpunkt Autowerkstatt Langohr:

Besichtigung im Wald: Baumartenvielfalt.

Informationen auch auf der Homepage unter *www.fbg-roth.de*, ☎ 09171 88111 oder per E-Mail: *fbg.roth@businesscloud.one*.

Sonstiges

Newsletter des AELF Roth-Weißenburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg versendet per E-Mail einen Newsletter zu aktuellen Themen im Bereich ***Landwirtschaft***. Bei Interesse können Sie den Newsletter auf der Homepage des AELF Weißenburg abonnieren: *www.aelf-rw.bayern.de/landwirtschaft/index.php*.

Ebenfalls können Sie einen Newsletter für den Bereich ***Ernährung und Bewegung aktuell*** abonnieren. In regelmäßigen Abständen erhalten Sie Infos und Veranstaltungstipps rund um die Themen Ernährung und Bewegung für Ihren Familienalltag. Darüber hinaus informieren wir Sie über wichtige Neuerungen in den Landkreisen zum Thema Familienbildung allgemein. Aktuell gibt es z.B. für den Landkreis Roth eine neue Familien-App.

Infos dazu in unserem aktuellen Newsletter auf unserer Homepage unter: *www.aelf-rw.bayern.de/ernaehrung/index.php*.

Kitas suchen Hauswirtschaftliche Fachkräfte

Hauswirtschaftliche Fachkräfte können die Qualität der Kita-Verpflegung verbessern und zugleich pädagogische Fachkräfte entlasten. Die Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus), am 08.06.2023 in Kraft getreten, ermöglicht es Kitas, für mindestens fünf Wochenstunden insbesondere auch hauswirtschaftliche Kräfte einzustellen.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Kita, mit Kitaträgern oder mit der Fachaufsicht und -beratung für Kindertageseinrichtungen am Landratsamt auf.

Personalveränderungen am AELF Roth-Weißenburg

Ihren Dienst am AELF Roth-Weißenburg haben angetreten:

Hr. **Maximilian Fischer** ist seit 19.06.2023 Revierleiter des Forstreviers Georgensgmünd.

Hr. **Jonas Hahner** war vom 24.04.2023 bis 30.09.2023 Borkenkäferfachkraft am Dienstort Hersbruck.

Fr. **Katrin Haubner** ist seit 01.06.2023 Fachlehrerin im Sachgebiet Ernährung und Haushaltsleistungen am Dienstort Roth.

Hr. **Heinz Kleemann** ist seit 24.04.2023 Mitarbeiter im forstlichen Leitungsdienst am Dienstort Gunzenhausen.

Hr. **Johannes Kreß** ist seit 01.09.2023 Revierleiter des Forstreviers Treuchtlingen.

Fr. **Marie-Sophie Neufanger** ist seit 24.07.2023 Mitarbeiterin im forstlichen Leitungsdienst am Dienstort Gunzenhausen.

Fr. **Ines Ramsenthaler** ist seit 01.10.2023 Sachbearbeiterin im Sachgebiet Förderung LW am Dienstort Roth.

Hr. **Johannes Wacker** ist seit 01.10.2023 Sachbearbeiter im Sachgebiet Prüfungen und Kontrollen Fachrecht am Dienstort Roth.

Hr. **Tobias Wenderlein** ist seit 01.08.2023 Mitarbeiter in der Amtsverwaltung am Dienstort Roth.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen allen viel Freude und Erfolg.

Das Amt verlassen haben:

Hr. **Markus Bernholt** zum 15.04.2023. Der Revierleiter des Forstreviers Treuchtlingen hat an das AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen gewechselt.

Hr. **Georg Holland** hat vom 02.05.2023 bis 31.10.2023 die Leitung der Amtsverwaltung unterstützt.

Fr. **Susanne Kratzer** Borkenkäferfachkraft, hat das Amt zum 30.09.2023 verlassen.

Hr. **Johann Schmaußer** zum 22.05.2023. Der Sachbearbeiter in der Förderung ist nach 43 Jahren Dienst in der Landwirtschaftsverwaltung in die Altersteilzeit getreten.

Hr. **Lukas Ullrich** zum 31.07.2023. Der Revierleiter des Forstreviers Rothsee ist an das AELF Karlstadt gewechselt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg bedankt sich bei allen für die geleisteten Dienste und wünscht für die Zukunft alles Gute und viel Gesundheit.

Wir wünschen Ihnen schon jetzt viel Freude beim Besuch unserer Veranstaltungen, viele Informationen sowie ein erfolgreich ausklingendes Jahr

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Walter Behördenleiter AELF RH-WUG	gez. Markus Hölzel Vorsitzender	gez. Birgit Winkler Frauenvorsitzende

Herausgeber:	vlf Roth-Thalmässing Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg
Verantwortlich:	LLD Hans Walter, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg
Druck:	COS Druck & Verlag GmbH, Houbirgstr. 20, 91217 Hersbruck